



# ZAUNKÖNIG

## 2022/ 04

Liebe Leserinnen und Leser,

Putins Krieg in der Ukraine degenerierte zu einem Vernichtungs- und Vergewaltigungsfeldzug, eine Art WK II mit umgekehrten Rollen. Deutsche Ohnmacht eiert herum, wie sie sich mit Geld aus der Verantwortung für ihre Politik der letzten Jahrzehnte kaufen können, was nicht nur die osteuropäischen EU-Partner befremdet bis anwidert. Ach ja, das Saarland hat gewählt, Schleswig-Holstein und NRW folgen im Mai; aber das öffentliche Interesse liegt woanders.

**Heute hier dabei:**

**Bundestag: Koalitionsgeflüster '22 (4)**  
**CoViD-19: „Freedom Day“ der besonderen Art (2)**  
**OVG Berlin: keine rückwirkende Heilung von Wahlmängeln**  
**BAG: unzulässige Briefwahl-Anordnung**  
**BAG: Bekanntmachung der Wahlvorschläge, Mängel der Zustimmung**  
**ArbG Frankfurt: Zulässigkeit von Wahlwerbepost**  
**VG Mainz: hybride Corona-„Briefwahl“ mit rollendem Wahllokal**  
**VG Stuttgart: keine ebenenübergreifende Beteiligung**  
**LAG Mainz: Stornokosten bei Schulungen**  
**LAG Stuttgart: außerordentliche Kündigung wegen Veröffentlichung**  
**BVerwG: Zuständigkeitsabgrenzung bei Einstellungen**  
**VG Mainz: Faltung der Stimmzettel**  
**BVerwG: Monatsgespräch in voller Besetzung**  
**VG Schleswig: Assessment-Center bei Stellenbesetzung**  
**BVerwG: Mitbestimmung bei Langzeitkonten**  
**BAG: Verlegung keine Versetzung**  
**BVerwG: Mitbestimmung bei Höhergruppierung nach § 29b TVÜ**  
**OVG Lüneburg: Initiativrecht bei Stufenzuordnung**  
**BVerwG: Zulagenvergabe als Eingruppierung**  
**BVerwG: gesetzliche Grundlage für Beurteilungen**  
**BVerwG: Eröffnung von Beurteilungen, Beteiligung der Gleich**  
**BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht**  
**Aus dem (Fach-) Blätterwald**  
**Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!**  
**Neues aus dem Bandler-Block: Sondervermögen, Beschaffungen**  
**In eigener Sache: Kommentare und Seminare**

## Bundestag: Koalitionsgeflüster '22 (4)

Die Grünen lieferten den ersten Minister-Rücktritt. Der neuen BMFSFJ [Anne Spiegel](#) wurden dann doch noch die Lügen über ihr ach so modernes Familienmodell anlässlich des Hochwassers 2021 zum Verhängnis; mit stierem Blick stotterte sie sich durch eine hölzerne Erklärung ins „off“, umgehend nachdem Kanzler [Scholz](#) volle Solidarität bekundet hatte. Da die Dame vergessen hatte, in Mainz die Rückfahrkarte zu buchen, wird ihr der Wochenendausflug ins Bundeskabinett mit 76.000 € Übergangsgeld vergoldet.

Des Kanzlers kaum verkündete neue Russland- und Sicherheitspolitik zerbröselte bereits wieder im internen Gezerre der eigenen Partei, noch bevor der erste Entwurf dazu auch nur im Bundestag angekommen ist. Heraus kam vor allem ein Eiertanz, was Deutschland an Waffen (nicht) liefern will. Es scheint, die Außen- und Sicherheitspolitik wird doch nicht im Kanzleramt gemacht, sondern im Hinterzimmer von Herrn Mützenich, der glaubt, Willy Brandt würde Putins Russland für eine Friedensmacht halten. Dass die FDP das anders sieht, verwundet weniger; atemberaubend dagegen die 540-Grad-Wendung der Grünen, angeführt von Bienen-Toni Hofreiter, der sichtlich an seinen gescheiterten Minister-Ambitionen leidet.

Bundeskatastrophentourist [Steinmeier](#) hielt sich für besonders schlau und wollte sich als Trittbrettfahrer einer Reise der Präsidenten von Polen, Lettland, Estland und Litauen nach Kiew anschließen. Das fand die Ukraine weniger witzig, denn diese vier hatten reale Unterstützungsleistungen im Koffer, nicht nur hohle Presseerklärungen. Dass ausgerechnet der Mann aufspringen wollte, der die deutsche Russland-Politik seit 1998 maßgeblich mitgeschredert hat, auch über 2014 hinaus, war doch etwas zuviel schleimige Heuchelei. Die Nichtteilnahme des Herrn bedurfte, da nicht eingeladen, auch keiner Ausladung; trotzdem erst einmal empörter Bluthochdruck in Berlin; selbst der SPIEGEL fand das schließlich „[überflüssige Kapriolen](#)“. Den mit fast täglichem Wechsel der Begründungen für die Nichtlieferung von diesem und jenem geführten bürokratischen Schleiertanz administrierte weiter BMVg Lambrecht.

In Meck-Pomm wird die Geschichte der von MP Schwesig gepöppelten Gazprom-Fassade namens [Klima- und Umweltstiftung](#) täglich saftiger: beim Geldverschieben hat man zufällig die Schenkungssteuer vergessen; im Gegenzug ließ Schwesig noch im März einem Russland-Fanclub ihres Vorgängers Selling Landeszuschüsse zuwerfen.

Datenleck: eine kreml-nahe [Nachrichtenseite](#) postete am 22. April aus Versehen echte russische Verlustzahlen, die gleich wieder gelöscht wurden (13.000 tote, 7.000 vermisste Soldaten).

## CoViD-19: „Freedom Day“ der besonderen Art (2)

Kongeniale Fortsetzung des „Freedom Day“ vom 18. März im [Bundestag](#) am 7. April: Die seit November durch Führungskanzler Scholz verkündete Impfpflicht scheiterte im Parlament, nicht unwesentlich an der Unfähigkeit der Koalition, dazu einen Entwurf vorzulegen. Nachdem eine Impfpflicht ab 18 schon im Vorfeld aufgegeben wurde, scheiterte selbst ein Entwurf für eine Impfpflicht ab 60, versenkt von der „Gruppe Kubicki“ als verfassungswidrig.

Steingart lästert dazu: „Die Coronapolitik der Regierung – oder was davon noch übrig war – hat sich geräuschvoll im Nebel der Geschichte aufgelöst. Kanzler und Gesundheitsminister mussten mitansehen, wie ihre Idee einer staatlichen Impfpflicht durch die Kompression der politischen Kräfte erst in ein leicht entflammbares Gas verwandelt wurde, das dann unter der Glaskuppel des Reichstages mit einer Stichflamme im Nichts endete. Damit geht die unrühmliche Ära der pandemischen Notverordnungen zu Ende. Die versuchte Feinsteuerung eines 83-Millionen-Volkes endet mit der Rekordzahl von Infizierten, mit 131.000 Toten, 522 Milliarden Euro an verschlungenen staatlichen Geldern und einer Bevölkerung, die live miterleben musste, dass ihre Führung gar nicht führt.“

Der Berliner „Tagesspiegel“ ernannte BMG Lauterbach zum [Verwirrungsminister](#) und ätzte „Lauterbach – wer ist er, und wenn ja, wie viele?“

Der ließ sich auf der Suche nach Quote bei Twitter nicht beirren, und kam – diametral passend zu seinen eigenen Gesetzen – mit Warnungen vor der „[Killervariante](#)“ des Virus raus. Darauf attestierten selbst Mitglieder des Expertenbeirats wie Streeck „unwissenschaftliche Panikmache“.

Gleichzeitig melden sich die Gesetzlichen Krankenkassen mit einem Jahres-Defizit von rund 20 Mrd. € zu Wort. Lauterbach möchte das mit einem Bundeszuschuss zuleistern, Lindner zeigt dazu die rote Zunge, also dann doch wohl saftige Beitragserhöhungen.

## OVG Berlin: keine rückwirkende Heilung von Wahlmängeln

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin bestätigte einen Beschluss des VG Berlin v. 3.5.2021 – 71 K 8.20 PVB auf und erklärte die Wahl in einem Berliner Jobcenter für ungültig. Dort hatte der Wahlvorstand flächendeckend Briefwahl angeordnet, aber § 19a BPersVWO trat erst nach der Wahl in Kraft; damit war die Anordnung illegal. Auch wurde als „Beschäftigungsstelle“ teils das Jobcenter geführt; das OVG monierte, bei örtlichen Wahlen müsse eine abgrenzbare Teileinheit angegeben werden, damit die Wähler die Bewerber einordnen können.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin v. 10.2.2022 – [62 PV 1/21](#)

## **BAG: unzulässige Briefwahl-Anordnung**

Klein Glück für mächtige Mehrheitsgewerkschaften, hieß es bei der Betriebsratswahl im VW-Werk Hannover-Stöcken. Der Wahlvorstand hatte die schriftliche Stimmabgabe beschlossen für Betriebsstätten, die unmittelbar an das Werksgelände angrenzen. Laut Bundesarbeitsgericht (BAG) ist ein solcher Beschluss nur für räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernte Betriebsteile und Kleinstbetriebe möglich. Daher wurde die Wahl unzulässig behindert.

Quelle: Beschluss des BAG v. 16.3.2022 - 7 ABR 29/20 ([PM 12/22](#))

## **BAG: Bekanntmachung der Wahlvorschläge, Mängel der Zustimmung**

Das BAG erklärte auch in letzter Instanz auch die Betriebsratswahl der DB Oberhausen für ungültig: Hat der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch Aushang und ergänzend per E-Mail bekannt gegeben, muss die Bekanntmachung der zugelassenen Vorschlagslisten ebenfalls sowohl durch Aushang als auch in der für das Wahlausschreiben ergänzend gewählten elektronischen Form vorgenommen werden; dieser Fehler wurde allerdings nicht als „ursächlich“ für das Wahlergebnis angesehen.

Weiter hielt das BAG daran fest, dass die der Vorschlagsliste beizufügende Zustimmungserklärung der Bewerber der strengen Schriftform nach § 126 Abs. 1 BGB bedarf; die Einhaltung der Textform des § 126b BGB (mail) genügt nicht. Gibt der Wahlvorstand den Wahlvorschlag zur Mängelbeseitigung zurück, kann dies auch per mail erfolgen. Setzt der Wahlvorstand dabei aber eine Frist, die nicht den Vorgaben der Wahlordnung entspricht, kann dies die Anfechtung der Wahl rechtfertigen.

Quelle: Beschluss des BAG v. 20.10.2021 – [7 ABR 36/20](#), ZfPR online 4/2022, 23 L

## **ArbG Frankfurt: Zulässigkeit von Wahlwerbepost**

Das Arbeitsgericht (ArbG) Frankfurt/ Main erklärte die Wiederwahl einer Schwerbehindertenvertretung für ungültig, weil die amtierende Vertrauensperson die Chancengleichheit der Bewerber unzulässig verletzt hatte. Sie hatte sich die Privatadressen von Wahlberechtigten aus dem Zeiterfassungssystem beschafft und diesen per Dienstpost nach Hause Wahlwerbung zugeschickt, ohne dass auf dem Umschlag erkennbar war, dass es sich nicht um Mitteilungen des Arbeitgebers handelte.

Wahlbewerber haben keinen Anspruch auf Nutzung der Dienstpost für Wahlwerbung. Denn der Arbeitgeber ist nach § 177 Abs. 6 Satz 2 SGB IX i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 1 BetrVG auch nicht verpflichtet, Kosten der Wahlwerbung der Kandidaten zu tragen. Eine Pflicht des Arbeitgebers könnte allenfalls daraus folgen, dass der Arbeitgeber im selben Wahlverfahren bereits anderen Wahlbewerbern die Möglichkeit hierzu eingeräumt hat. Dies folgt aus der Pflicht des Arbeitgebers zur Neutralität.

Quelle: Beschluss des ArbG Frankfurt v. 7.8.2019 – [17 BV 675/18](#), ZfPR online 4/2022, 22 Ls

### **VG Mainz: hybride Corona-„Briefwahl“ mit rollendem Wahllokal**

Das Verwaltungsgericht (VG) Mainz erklärte die Personalratswahlen im Polizeipräsidium Koblenz für ungültig. Dort wurde zunächst pandemiebedingt allgemeine Briefwahl angeordnet. Dann aber wurden die Briefwahlunterlagen durch Wahlhelfer „rollend“ in den einzelnen Revieren in den Pausen ausgeliefert, und zu großen Teilen gleich wieder mitgenommen, wobei die persönlichen Erklärungen der Briefwähler weggelassen wurden. Diese Stimmen wurden dann für ungültig erklärt, worauf die Wahl angefochten wurde. Das VG fand mehrere Verstöße: Ist für die schriftliche Stimmabgabe die Beifügung einer Briefwähler-Erklärung vorgeschrieben (§ 17 Abs. 3 Nr. 2 LPersVGWO), kann hierauf seitens des Wahlvorstands nicht wirksam verzichtet werden; ein durch Wahlhelfer erteilter entsprechender Dispens stellt einen Verstoß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren dar. Auch die Änderung der Zusammensetzung des Wahlvorstands erfordert ebenso wie die erstmalige Bestellung zwingend einen Beschluss des Personalrats; dieser ist entsprechend zu dokumentieren.

Quelle: Beschluss des VG Mainz v. 17.11.2021 – 5 K 220/21.MZ, ZfPR online 4/2022, 13

### **VG Mainz: Faltung der Stimmzettel**

Beim VG Mainz hatte auch ein anderer Wahlvorstand kein Glück, der es mit dem Wahlgeheimnis nicht so eng nahm. Die Wahl wurde ungültig:

Es entspricht einem allgemeinen Grundsatz des Wahlrechts für Personalräte, dass die Stimmzettel nach ihrer Kennzeichnung durch den Wähler so zu falten sind, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Damit soll für andere Personen bei regulärem Wahlverlauf nicht erkennbar sein, wie der Wahlberechtigte wählen will, wählt oder gewählt hat. Von einem verständigen

Wahlberechtigten ist daher zu erwarten, dass er sich angesichts der geheimen Wahl zu einer solchen Faltung des Stimmzettels veranlasst sieht, bei der die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Quelle: Beschluss des VG Mainz v. 17.11.2021 – 5 K 409/21.MZ, ZfPR online 3/2022, 25 L

## **LAG Mainz: Stornokosten bei Schulungen**

Mit der nicht ganz seltenen Taktik des Schweigens fiel eine Verwaltung beim LAG Mainz unangenehm auf: Hat ein Personalratsmitglied sich aufgrund eines vom Personalrat gefassten Entsendungsbeschlusses verbindlich zu einer Schulungsveranstaltung angemeldet, hat es gegen den Arbeitgeber Anspruch auf Freistellung von dieser Verbindlichkeit. Der Freistellungsanspruch umfasst ggf. auch entstandene Stornokosten, wenn die Schulungskosten im Falle der tatsächlichen Teilnahme erstattungspflichtig gewesen wären. Der Arbeitgeber hat durch entsprechende organisatorische Maßnahmen für eine zeitnahe Entscheidung über den Antrag auf Freistellung und Kostenübernahme Sorge zu tragen.

Lehnt er einen rechtzeitig gestellten Antrag extrem kurzfristig ab, trägt er das Risiko, dass das Personalratsmitglied infolge der nicht erteilten Freistellung an dem Seminar nicht teilnimmt und hierdurch Stornierungskosten entstehen. Das Mitglied kann dann nicht darauf verwiesen werden, die Freistellung im Wege der einstweiligen Verfügung zu erwirken.

Quelle: Beschluss des LAG Mainz v. 5.2.2021 – 2 Sa 191/20, ZfPR online 3/2022, 20

## **LAG Stuttgart: außerordentliche Kündigung wegen Veröffentlichung**

Die Robert Bosch GmbH durfte einen langjährigen Betriebsrat fristlos kündigen, nachdem dieser Schriftsätze der Gegenseite aus einem von ihm angestrebten Gerichtsverfahren der Betriebsöffentlichkeit offenbart hat. Hintergrund war, dass die Schriftsätze Gesundheitsdaten anderer Beschäftigter enthielten. Die Veröffentlichung des Prozesses an sich wäre noch hinnehmbar gewesen, die unbefugte Verletzung intimer Personendaten Dritter trägt jedoch die außerordentliche Kündigung auch bei einem Betriebsrat.

Quelle: Urteil des LAG Stuttgart v. 25.3.2022 - [7 Sa 63/21](#)

## **BVerwG: Zuständigkeitsabgrenzung bei Einstellungen**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bekräftigte für die Mitbestimmung bei Einstellungen am Beispiel des BND den grundsätzlichen Vorrang des „Haus-Personalrats“ der Zentrale gegenüber einer Beteiligung von Gesamtpersonalräten oder Stufenvertretungen und betont nochmals, dass ein GPR stets nur eine „Auffangzuständigkeit“ hat. Solange es also bei der verantwortlichen Leitung einen ÖPR gibt, der mitbestimmen kann, ist dieser vorrangig dabei (vgl. BVerwG vom 29.8.2005 - 6 PB 6.05 und vom 2.9.2009 - 6 PB 22.09). Bei Einstellungen bleiben dann für den GPR nur die Fälle, in denen Mitarbeiter gezielt eingestellt werden für Arbeitsplätze in einer Außenstelle, die einen eigenen Personalrat hat (vgl. VGH München vom 16.7.2007 - 18 P 06.1918 - PersV 2010, 28).

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 24.2.2022 - [5 A 7.20](#)

## **VG Stuttgart: keine ebenenübergreifende Beteiligung**

Beim VG Stuttgart scheiterte der GPR einer regionalen AOK mit dem Versuch, die Beteiligung der Personalräte bei der Einführung einer neuen einheitlichen Software durch den AOK-Bundesverband durchzusetzen; das VG lehnte einen Rechtsanspruch auf Einbindung in die beim Bundesverband dazu gebildeten Arbeitsgruppen ab.

Es liege maßgeblich in der Hand und der Verantwortung des jeweiligen Dienststellenleiters, welche Art von technischer Einrichtung er anschaffen und installieren möchte (Auswahl des Herstellers, des Modells und Installation). Er trage damit das Risiko, dass er eine technische Einrichtung anschafft, der die Personalvertretung die Zustimmung versagen kann. Er ist daher nicht gehindert, die jeweilige Personalvertretung durch frühzeitige Information zu beteiligen, um diesem Risiko zu begegnen. Eine solche Einbindung der Personalvertretung dürfte im Rahmen vertrauensvoller Zusammenarbeit auch sinnvoll sein. Mitbestimmungspflichtig ist daher nicht die Konzeptionierung und Ausgestaltung der Software, sondern allein deren Einführung.

Quelle: Beschluss des VG Stuttgart v. 7.4.2021 – [PL 22 K 4037/20](#), ZfPR online 3/2022, 10

## **BVerwG: Monatsgespräch in voller Besetzung**

Nochmals BND: Dort war die oberste Dienstbehörde wenig geneigt, Monatsgespräche mit dem GPR monatlich zu führen. Dafür gab es Besprechungen mit dem Vorstand, das wiederum missfiel einem Mitglied, das vor Gericht zog. Das BVerwG vermittelte eine Erledigungserklärung,

gab den Beteiligten aber noch einige „väterliche Hinweise“ mit auf den weiteren Weg: Die Monatsgespräche sind unter Beteiligung aller Mitglieder durchzuführen. Wenn Gespräche abweichend von der gesetzlichen Regelungstypik grundsätzlich nicht monatlich stattfinden sollen, bedarf dies einer Vereinbarung zwischen den Gesprächspartnern, die nicht zu einer Aushöhlung von Mitgliedschaftsrechten führt. Die Entscheidung darüber ist kein dem Vorstand obliegendes laufendes Geschäft, sondern erfordert Beschlussfassung des Personalrats.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 24.2.2022 - [5 A 5.20](#)

## **VG Schleswig: Assessment-Center bei Stellenbesetzung**

Das VG Schleswig zieht für die Nutzung von Assessment-Centern bei der Besetzung von Beförderungsstellen deutliche Grenzen und stoppte die streitige Besetzung einer Büroleiter-Stelle: Assessment-Center und strukturierte Auswahlgespräche können zwar in Stellenbesetzungsverfahren grundsätzlich geeignet sein, eine breitere Grundlage für eine sachgerechte Auswahlentscheidung zu schaffen. Ihnen kommt aber nur dann ausschlaggebende Bedeutung zu, wenn zuvor ein Qualifikationsgleichstand der Bewerber festgestellt worden ist.

Der Dienstherr überschreite zudem sein aus Ermessen im Hinblick auf die Zusammensetzung der Auswahlkommission, wenn ihr solche Vertreter angehören, bei denen die Gefahr von Interessen- bzw. Pflichtenkollisionen besteht. Eine stimmberechtigte Teilnahme eines Personalratsmitglieds, das neben den Vorgaben der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) legitimerweise auch andere Interessen wie z.B. Verbesserung des Betriebsklimas, Erhaltung einer ausgewogenen Altersstruktur verfolgen darf, ist daher unzulässig.

Quelle: Beschluss des VG Schleswig v. 14.6.2021 – [12 B 22/21](#), ZfPR online 4/2022, 18

## **BVerwG: Mitbestimmung bei Langzeitkonten**

Das BVerwG hat dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss (GVPA) beim Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) ein Mitbestimmungsrecht einschließlich Initiativrecht nach § 23 SBG bei Einrichtung, Verwaltung und Abwicklung von Langzeitkonten zugesprochen:

1. „Gestaltung des Dienstbetriebes“ (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 SBG) mit der Folge eines Anhörungs- und Vorschlagsrechts nach §§ 21, 22 SBG sind alle Anordnungen, die auf Art, Umstände und Umfang des Dienstes einwirken. Das entspricht der Auslegung des § 65 BPersVG. Dazu zählen Langzeitkonten nicht, weil sie nur den Ausgleich angesammelter Zeitguthaben regeln.

2. Langzeitkonten sind keine Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsgefahren (§ 25 Abs. 3 Nr. 10 SBG = § 80 Abs. 1 Nr. 16 BPersVG), weil sie Überstunden in der Ansparphase zulassen und daher „Schutz vor Überbelastung“ nicht das Regelungsziel, sondern allenfalls erwünschter Nebeneffekt sei.
3. Langzeitkonten sind aber Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Dienst (§ 25 Abs. 3 Nr. 8 SBG = § 80 Abs. 1 Nr. 13 BPersVG), weil darunter Maßnahmen nach Abschnitt 3 S GleitG (§§ 12 ff. S GleitG = §§ 15 ff. B GleitG) fallen.

Schießergebnis und Siegerehrung: Anhörung gefordert, Mitbestimmung bekommen. Aber auch Personalräte können damit zu den Parallelnormen des BPersVG und der Länder arbeiten.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 24.3.2022 - [1 WB 19.21](#)

### **BAG: Verlegung keine Versetzung**

Die örtliche Verlagerung einer Betriebsabteilung um wenige Kilometer innerhalb einer politischen Gemeinde ist regelmäßig keine nach § 99 Abs. 1 S. 1 BetrVG beteiligungspflichtige Versetzung der davon betroffenen Arbeitnehmer, wenn sich in Folge der Umsetzung die funktionalen Beziehungen der Arbeitnehmer untereinander, die Art ihrer Tätigkeit, die Einordnung in die Arbeitsabläufe des Betriebs und die Zuständigkeiten von Vorgesetzten nicht geändert haben. Wie im BPersVG soll die Versetzung eine individuelle Maßnahme sein.

Quelle: Beschluss des BAG v. 17.11.2021 - [7 ABR 18/20](#)

### **BVerwG: Mitbestimmung bei Höhergruppierung nach § 29b TVÜ**

Das BVerwG bejaht für die durch einen Antrag nach § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA ausgelöste Rechtsprüfung der Dienststelle – wenn der Antrag abgelehnt wird – als (Neu-) Eingruppierung die Mitbestimmung des Personalrats nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 NPersVG. Diese erstreckt sich auch auf die Überprüfung einer bestehenden Eingruppierung aus Anlass einer wesentlichen Veränderung der Eingruppierungssituation. Eine solche ist nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Aufgabenkreises eines eingruppierten Arbeitnehmers gegeben. Sie liegt auch vor, wenn bei gleichbleibender Tätigkeit des Arbeitnehmers ein neues Entgeltschema zur Anwendung kommt. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich infolge der neuen Eingruppierung die Höhe der Vergütung im Ergebnis ändert.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 19.10.2021 – [5 P 3.20](#), ZfPR online 4/2022, 2

## **OVG Lüneburg: Initiativrecht bei Stufenzuordnung**

Nach Auffassung des OVG Lüneburg besteht bei der Anerkennung förderlicher Berufstätigkeiten ein Mitbestimmungsrecht einschließlich Initiativrecht zur Aufstellung von Grundsätzen. Sobald sich die Dienststelle erstmalig für die Berücksichtigung förderlicher Zeiten der beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L entscheidet, entsteht ein auf Aufstellung von Grundsätzen zur Stufenzuordnung nach § 66 Abs. 1 Nr. 5 NPersVG gerichtetes Initiativrecht des Personalrats. Die Einschränkung der Mitbestimmung bei Ermessensentscheidungen nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 NPersVG betrifft nicht die Aufstellung der Grundsätze, sondern nur die Stufenzuordnung im Einzelfall. Lediglich dann, wenn die Dienststelle sich von vornherein gegen die Berücksichtigung weiterer beruflicher Tätigkeiten entscheidet, kann er vom Personalrat auch nicht zur Aufstellung derartiger Grundsätze gezwungen werden.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg v. 12.1.2022 – [18 LP 1/21](#), ZfPR online 3/2022, 2

## **BVerwG: Zulagenvergabe als Eingruppierung**

Als Eingruppierung kann zumindest in Hamburg auch die Gewährung einer Zulage anzusehen sein, wenn diese etwas über die Stellung des Beschäftigten innerhalb des Vergütungsschemas aussagt, weil sie unter Bewertung von Faktoren erfolgt, die über die Wertigkeit der jeweiligen Tätigkeiten der Beschäftigten im Verhältnis zueinander von Bedeutung sind. Das BVerwG erklärt dazu, dass das Mitbestimmungsverfahren bei der Eingruppierung ein einheitliches Verfahren sei, das diese in allen ihren Teilen erfasst, auch wenn sie sich aus mehreren Einzelfragen zusammensetzt. Der Personalrat könne gegen die Eingruppierung eines Beschäftigten in ein betriebliches Entgeltsystem, das selbst als Frage der Lohngestaltung mitbestimmungspflichtig ist, die Nichtbeachtung dieses Mitbestimmungsrechts als Gesetzesverstoß geltend machen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 12.8.2021 – [5 P 1.21](#), PersV 2022, 150

## **BVerwG: gesetzliche Grundlage für Beurteilungen**

Das BVerwG fordert nun generell, dass wegen der Bedeutung von dienstlichen Beurteilungen für die allein nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 GG zu treffenden Auswahlentscheidungen die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen in Rechtsnormen

geregelt werden müssen. Dabei habe der Gesetzgeber das System – Regel- oder Anlassbeurteilungen – sowie die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten, wie der Rhythmus von Regelbeurteilungen oder der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale, können einer Rechtsverordnung auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung überlassen bleiben. Eine hinter diesen Anforderungen zurückbleibende Rechtslage sei aber für einen Übergangszeitraum noch hinzunehmen.

Eine dienstliche Beurteilung muss dabei mit einem Gesamturteil abschließen, in das sämtliche vom Dienstherrn bewertete Einzelmerkmale der drei Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG einfließen, auch die Einzelmerkmale der Befähigung (Aufgabe von BVerwG v. 19.3.2015 – 2 C 12.14 – BVerwGE 151, 333).

Quelle: Urteil des BVerwG v. 7.7.2021 – [2 C 2.21](#), PersV 2022, 136

### **BVerwG: Eröffnung von Beurteilungen, Beteiligung der GleichB**

Das BVerwG wies eine auf Verfahrensmängel gestützte Klage gegen eine dienstliche Beurteilung im BND ab: Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 27 Abs. 1 BGleiG nicht an der Erstellung einzelner dienstlicher Beurteilungen zu beteiligen. Ihr Beteiligungsrecht erstreckt sich allein auf die Abfassung von Beurteilungsrichtlinien und die Teilnahme an Besprechungen, die deren einheitliche Anwendung sicherstellen sollen. Eine Eröffnung der dienstlichen Beurteilung gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 BLV sei auch dann erfolgt, wenn die vom Erstbeurteiler erstellte Beurteilung bereits von diesem mit dem Beamten besprochen wird und sie erst danach vom Zweitbeurteiler unverändert bestätigt wird.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 9.9.2021 – [2 A 3.20](#), PersV 2022, 144

### **BAG: Rechtsweg für Corona-Prämien**

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen zugelassenen Pflegeeinrichtungen und deren Arbeitnehmern über die Berechnung und Höhe des Bundesanteils der Corona-Prämie nach § 150a Abs. 1 Satz 1 SGB XI ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet. Das BAG hob gegenteilige Entscheidungen des ArbG und des LAG auf und verwies die Klage an das örtliche SG zur weiteren Verhandlung.

Quelle: Beschluss des BAG v. 1.3.2022 - [9 AZB 25/21](#)

## BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht

Das BMI hatte mit Rundschreiben vom 16. Juli 2021 Anwendungshinweise zur Reaktivierung bei begrenzter Dienstfähigkeit überarbeitet. Ein neues [Rundschreiben](#) vom 14. März 2022 enthält Änderungen dazu in Bezug auf Fragen der Reaktivierung bei begrenzter Dienstunfähigkeit (Ziffer 7.4). Danach kann – anders als bisher – eine Verwendung auf Probe, die Aufschluss darüber geben soll, ob eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgsversprechend erscheint, nicht vereinbart werden. Eingearbeitet wurde zudem der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2022 zur isolierten Angreifbarkeit der Untersuchungsanordnung (Ziffer 2.1.3 sowie Anlage 6 Nr. 6).

Mit [Rundschreiben](#) vom 29. März 2022 werden die dienstrechtlichen Regelungen in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) erneut aktualisiert und Änderungen in § 56 Abs. 1a IfSG, § 45 Abs. 2a S. 3 SGB V und § 9 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) umgesetzt. Das Bezugsrundschreiben vom 22. Dezember 2021 (D5-31001/7#50, D2-30106/28#4) wird aufgehoben und durch die Neufassung ersetzt.

Mit [Rundschreiben](#) vom 30. März 2022 werden Hinweise zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und zur übertariflichen Gewährung des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz – BetrAVG gegeben. Die Rundschreiben vom 18. Dezember 2018, D5-31004/11#10, sowie vom 5. Dezember 2011, D5 – 220 777-25/1, werden aufgehoben und durch dieses ersetzt

## Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 4/2022 des „Personalrat“ beackert „Teilhabe - Wie Sie Inklusion von Anfang an richtig umsetzen“, mit Beiträgen zu Inklusionsvereinbarungen samt Schaubildern und Eckpunkten (M. Conrad-Giese), Aufgaben des Personalrats dabei (E. Storm), zur Inklusion in Behörden (W. Feldes) und zur UN-Behindertenrechtskonvention (M. Stepan). Hinzu kommen Hinweise zur Corona-ArbSchV vom März 2022 (B. Frowein), nochmals zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht (R. Stöbe) und zur mobilen Arbeit (M. Müller), andererseits zur Bewertung der BPersVG-Novelle 2021 (E. Pätzelt) und der Wahlordnung SchwbV (I. Schmalix).

Die „Personalvertretung“ 4/2022 beleuchtet im Aufsatzteil den Rechtsschutz gegen Beurteilungen (M. Kawik) und die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an diesen (T. Hillermann). Eine Sonderprämie für treue Abonnenten der ZfPR: Im dortigen Portal gibt es nun die 12. Auflage der „Rechtsprechung zum Recht der Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungen“. In der Arbeitshilfe für Schwerbehindertenvertretungen, Personal- und Betriebsräte wird

die einschlägige Rechtsprechung in übersichtlichen Leitsätzen zusammengestellt. Die neue Ausgabe erfasst insbesondere Entscheidungen aus den Jahren 2020 und 2021.

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Und dann noch ein Kessel Bunt:

Klimabewegte Kreise, die gern sofort aus Atom, Kohle, Öl und Gas aussteigen möchten, weil der Strom ja aus der Steckdose kommt, propagieren und subventionieren auch Heizungen mit Holzpellets. Kein Gedanke daran, dass die Bäume, deren Holz da verbrannt wird, eigentlich gebraucht würden, um weiter CO<sub>2</sub> aus der Luft zu binden. Auch kein Gedanke daran, dass erst das Verbrennen das dort gebundene CO<sub>2</sub> wieder freisetzt. Nun hat die [Zeit](#) nachgesehen und herausgefunden „Klimaneutrale Energie? Von wegen“.

Der ukrainische Botschafter Melnyk verbreitet mit seiner spitzen Zunge nicht nur in Berlin-Mitte Schrecken. Ebenso nahm er das Russland-Geschäft von [Ritter Sport](#) aufs Korn und höhnte „Quadratisch. Praktisch. Blut.“

Nachdem Madame Lagarde die Schulden-Girlie [Isabel Schnabel](#) mit dem Inflations-Leugnungs-Mantra der EZB wirklich nirgendwo mehr ernst genommen wird, erfand sie sich für die sozialen Medien neu – Label „jung und naiv“. Der Wahrheit käme näher: für Geld lüg ich alles.

Die russische Operndiva [Anna Netrebko](#) übte sich erst in Solidarität zu Zar Wladimir, bekam dann etliche vergoldete Engagements storniert, versuchte es dann mit weißer Kreide und leiser Kritik am Zaren, und bekam dann in Russland kantig den Stuhl vor die Tür gestellt.

Bei der „LINKE“ in Hessen flog eine bisher sorgsam gehütete Schmutzedelei eines Funktionärs mit einer Minderjährigen auf. Die Co-Vorsitzende Henning-Wellsow aus Thüringen trat darauf zurück, „der Familie wegen“. Die Co-Vorsitzende Wissler aus Hessen zeigte sich indes schmerzfrei, obwohl es doch ihr eigener hessischer Schmutzedelei war. Besonders chic: Der Täter war derweil mit Wissler selbst liiert. Bei der Gelegenheit zog dann auch ein Genosse aus Nürnberg mit „geselligem“ Verhalten Aufmerksamkeit, der auf der Landesliste der nächste Nachrücker für den Bundestag ist. Die alternative „taz“ giftet: [MeToo bei der Linkspartei](#)

## Neues aus dem Bandler-Block: Sondervermögen, Beschaffungen

Die öffentliche Hauptbeschäftigung der aktuellen BMVg Lambrecht in diesen Wochen ist die Verkündung ständig neuer Erklärungen für Handeln und Nichthandeln der Bundesregierung. Den Anspruch als europäische Führungsnation kann sie jedenfalls in der Wahrnehmung der

Ost- und Nordeuropäer auf lange Sicht knicken. Am 25. April haben die USA die Verbündeten zu einer Geberkonferenz in Ramstein Air Base einbestellt (kleiner Wink mit dem Zaunpfahl, wer dort souverän ist). Wenn es dann später um Wiederaufbau geht, werden die Rechnungen präsentiert; im Vergleich wird sich dann das 2%-Ziel als Kinderkram ausnehmen.

Ansonsten wurstelt die Armee weiter wie gehabt. Die gleiche Regierung, die 100 Mrd. € Sondervermögen und 2% BIP für Verteidigung verkündet hat, knebelt die Armee für 2022 in Person des BMF für den Normalbetrieb mit vorläufiger Haushaltsführung auf Basis 2021.

Auch in laufenden Beschaffungen weiter „same procedure as every year“: Bei den Hubschraubern wurde im Bundestagswahlkampf 2021 die Nachfolge CH-53G gestoppt, als die Entscheidung Richtung Sikorsky CH-53K zu gehen schien. Das Bundeskartellamt, und nun auch das OLG Düsseldorf, stellten darauf fest, der [Stopp](#) der Ausschreibung sei rechtswidrig gewesen (aber trotzdem wirksam). Nun soll es das Konkurrenzmodell Boeing [CH-47](#) „Chinook“ werden. Fortsetzung vor Gericht und weitere Verzögerung nahezu garantiert.

Und noch eine Klatsche für die Rüstung: die gleichfalls überfällige Beschaffung neuer [Tanker](#) (weil die alten Tanker ohne TÜV über die Meere schippen und in den meisten Häfen nicht mehr anlegen dürfen) bei Lürssen wurde gerichtlich angefochten durch die Flensburger FSG. Dann kaufte das BMVg die FSG irgendwie aus der Klage heraus. Im Rahmen der Kostenentscheidung attestierte das OLG Düsseldorf dem BMVg, die Tanker-Vergabe sei total übersteuert und zudem offensichtlich rechtswidrig gewesen.

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung zum BPersVG und SBG:** Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR  
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn  
Telefon 0228/ 935 996 - 0  
Telefax 0228/ 935 996 - 99  
E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)  
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

